



Auskunft erteilt:	Frau Kapell	Amt/EB:	36-Umweltamt
Tel.:	0261 129 1530	e-mail:	Sabine.Kapell@Stadt.Koblenz.de
Koblenz,	06.02.2025		

**An alle Mitglieder des Umweltausschusses**

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Umweltausschusses am

Dienstag, den 18.02.2025, 16:00 Uhr.

im Sitzungssaal 220, Rathausgebäude II, Willi-Hörter-Platz 2, 56068 Koblenz, ein.

**Tagesordnung**

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Änderung Baumschutzsatzung Vorlage: BV/0061/2025
Punkt 2:	Lokale Agenda 21 Vorlage: UV/0027/2025
Punkt 3:	Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Durchführung von Workshops „Umweltbildung und Nachhaltigkeit“ in Grundschulen und Kindergarten Vorlage: AF/0070/2024
Punkt 3.1:	Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Durchführung von Workshops "Umweltbildung und Nachhaltigkeit" in Grundschulen und Kindergarten Vorlage: AW/0005/2025
Punkt 4:	Verschiedenes

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Andreas Lukas





# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0061/2025</b>		Datum: 31.01.2025			
<b>Dezernat 4</b>					
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL-VW			
<b>Betreff:</b> <b>Änderung Baumschutzsatzung</b>					
Gremienweg:					
18.02.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
17.03.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
27.03.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt die beigefügten Änderungen der Baumschutzsatzung.

**Begründung:**

Auf Basis des Änderungsantrages der WGS Fraktion (AT/0097/2024) wurden im vorgelegten Änderungsentwurf insbesondere Erleichterungen für antragstellende Bürger hinsichtlich der zu Mindestqualität von Ersatzbäumen aufgenommen. Daneben hat die Verwaltung nach den bisherigen Erfahrungen in der Arbeit mit der Baumschutzsatzung einige klarstellende Anpassungen vorgenommen, die überwiegend dazu dienen, Erleichterungen für die Antragsteller zu bewirken. Die Begründungen zu den einzelnen Änderungen finden sich in der beigefügten Synopse.

**Anlage/n:**

Baumschutzsatzung Änderung 1  
Synopse Änderungssatzung Baumschutzsatzung

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt Koblenz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch die Satzungsänderung.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Die Baumschutzsatzung hat einen positiven Einfluss auf das Stadtklima und trägt damit zum Klimaschutz bei.

**Historie:**

Antrag WGS-Fraktion (AT/0097/2024), Stadtrat 10.10.2024



## Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021, geändert durch Satzung vom

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 24.06.2021 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

1. zur Sicherung und Förderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  3. zur Luftreinhaltung sowie
  4. zur Verbesserung des Kleinklimas im Stadtgebiet
- zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für:
  - a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz
  - b) **Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage**
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere solche des Natur- und Artenschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

### § 3 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweisen.
2. Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang/ vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
3. **Alle gepflanzten Bäume im Straßenkörper oder in Grünflächen, die im Eigentum der Stadt Koblenz stehen, auch wenn diese die Mindestmaße nach Nr. 1 noch nicht erreicht haben.**

## § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.  
Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere
  - a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten),
  - c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich,
  - d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen oder –säcken, Wertstoffsäcken) an Bäumen oder auf Baumscheiben,
  - f) das Befahren und Beparken des unbefestigten Kronentraufbereiches,
  - g) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
  - h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen wie Plakaten, die Bäume gefährden oder schädigen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Aussehen (den Habitus) des geschützten Baumes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bzw. zum Zeitpunkt des Hineinwachsens in den Schutz der Baumschutzsatzung erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

## § 5 Nicht verbotene Handlungen (Pflege- und Sicherungsmaßnahmen)

- (1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.
- (2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen.
- (3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.

## § 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren/auszugleichen.  
Die Stadt Koblenz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutz von geschützten Bäumen im Sinne des § 3 trifft.
- (2) Die Stadt Koblenz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

## § 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchstabil ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
  - f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Koblenz im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn
  - a) die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Zweck der Schutzweisung nach § 1, vereinbar ist oder
  - b) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.
- (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist **in Textform** durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten **oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser)** bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt

Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.

- (4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9.

## **§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Werden geschützte Bäume im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, ist dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ein Bestandsplan beizufügen, in dem maßstabsgerecht die geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen sind. Gleiches gilt auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Bei Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ergeht die Entscheidung über die beantragte Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (2) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt Koblenz als Straßenbaulastträgerin oder Eigentümerin erforderlich ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:  
Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang zwischen 80 cm und 150 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.  
Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 151 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, sind zwei Ersatzbäume in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, oder ein Baum in handelsüblicher Baumschulware mindestens viermal verpflanzt mit Drahtballen mit einem Mindestumfang von 25 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen.  
Die Ersatzpflanzung von zwei Bäumen mit Mindestumfang 14 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, nach Satz 2 kann auch durch die Pflanzung eines Baumes mit einem Mindestumfang von 25 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, nach Satz 3 geleistet werden.  
Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall abweichend von den Regelungen der Sätze 2 bis 4 die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.

- (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 85 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzeigt und diese nach Überprüfung des Sachverhalts der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Von einem Antragsverfahren nach § 7 kann die Genehmigungsbehörde absehen.

## **§ 10 Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Koblenz die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,

2. die nach § 6 Absatz 1 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht trifft,
  3. entgegen § 6 Absatz 2 Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
  4. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
  5. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlung entrichtet oder
  6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## **Artikel 2**

**Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

---

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister

## Synopse zur Änderung der Baumschutzsatzung

05.02.2025

In der folgenden Tabelle werden die vorgeschlagenen Änderungen dargelegt und begründet. Nicht dargestellt sind geänderte Bezüge innerhalb der Satzung, die sich durch geänderte Paragraphen oder Absätze ergeben.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021 (alt)	Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz (neu)	Begründung der Änderungen
<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b></p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.</p>	<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b></p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für:  a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz  b) <b>Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage</b></p>	<p>Nach den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind Betreiber von Eisenbahnen verpflichtet ihren Betrieb sicher zu führen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Hierzu gehört auch das Freihalten eines mindestens 6 m breiten Randstreifens ab Gleismitte von starkem Pflanzenbewuchs.</p>
	<p><b>§ 3 Schutzgegenstand</b></p> <p>3. <b>Alle gepflanzten Bäume im Straßenkörper oder in Grünflächen, die im Eigentum der Stadt Koblenz stehen, auch wenn diese die Mindestmaße nach Nr. 1 noch nicht erreicht haben.</b></p>	<p>Nicht nach der Baumschutzsatzung maßige Bäume, die bspw. mit Spenden- oder öffentlichen Mitteln gepflanzt wurden (keine Ersatzbäume nach Baumschutzsatzung), sollen unabhängig von deren Umfang, auch unter den Schutz der Satzung gestellt werden</p>
<p><b>§ 4 Verbotene Handlungen</b></p> <p>(4) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und</p>	<p><b>§ 5 Nicht verbotene Handlungen (Pflege- und Sicherungsmaßnahmen)</b></p> <p>(1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere</p>	<p>Nicht verbotene Handlungen zur Pflege oder Sicherung von Bäumen werden in einem separaten § 5 dargestellt. Außerdem werden zur Entbürokratisierung Arbeiten an Bäumen und deren</p>

<p>Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere</p> <p>a) die Beseitigung abgestorbener Äste,</p> <p>b) die Behandlung von Wunden,</p> <p>c) die Beseitigung von Krankheitsherden,</p> <p>d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,</p> <p>e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.</p> <p>(5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8 festsetzen.</p>	<p>a) die Beseitigung abgestorbener Äste,</p> <p>b) die Behandlung von Wunden,</p> <p>c) die Beseitigung von Krankheitsherden,</p> <p>d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,</p> <p>e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.</p> <p>(2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen.</p> <p>(3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.</p>	<p>Wurzelwerk im Bereich gewidmeter Grabfelder ausgenommen.</p>
<p><b>§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</b></p>	<p><b>§ 7 Ausnahmen und Befreiungen</b></p>	<p>Um das Antragsverfahren zu vereinfachen, sollen die Anträge für Ausnahmen oder</p>

<p>(3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist schriftlich durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.</p>	<p>(3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen <b>ist in Textform</b> durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten <b>oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser)</b> bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.</p>	<p>Befreiungen nicht mehr nur schriftlich sondern auch in Textform (z.B. per E-Mail) ermöglicht werden.</p> <p>Außerdem soll auch Versorgungsträgern für notwendige Arbeiten an ihrer Leitungs- bzw. Kabelinfrastruktur eine direkte Antragstellung möglich werden.</p>
<p><b>§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen</b></p> <p>(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur</p>	<p><b>§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen</b></p> <p>(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:  <b>Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang zwischen 80 cm und 150 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem</b></p>	<p>Im geänderten Absatz 1 wird dem Änderungsantrag der WGS Fraktion Rechnung getragen, indem der Mindestumfang für Ersatzpflanzungen von 18 cm im Drahtballen auf 14 cm im Drahtballen oder Container reduziert wird. Hierdurch wird das Gewicht der pflanzenden Ersatzbäume deutlich leichter und so auch für Bürger kostengünstiger,</p>

<p>Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:  Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit Drahtballen mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.</p> <p>(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenummerte Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert eines Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-</p>	<p>Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.  Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 151 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, sind zwei Ersatzbäume in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, oder ein Baum in handelsüblicher Baumschulware mindestens viermal verpflanzt mit Drahtballen mit einem Mindestumfang von 25 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen.  Die Ersatzpflanzung von zwei Bäumen mit Mindestumfang 14 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, nach Satz 2 kann auch durch die Pflanzung eines Baumes mit einem Mindestumfang von 25 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, nach Satz 3 geleistet werden.  Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall abweichend von den Regelungen der Sätze 2 bis 4 die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.</p>	<p>einfacher eigenständig zu transportieren und zu pflanzen.</p> <p>Um den unter § 1 definierten Schutzzwecken unter Berücksichtigung der reduzierten Mindestanforderungen der Pflanzqualität weiter gerecht zu werden, soll bei großen und alten Bäumen (ab 151 cm Stammumfang) ein Ersatz durch einen zweiten Baum dieser Pflanzqualität oder einen größeren Ersatzbaum mit Mindestumfang 25 cm geleistet werden.</p> <p>Dabei sei erwähnt, dass bei privaten Anträgen der weitaus überwiegende Teil der betroffenen Bäume im Bereich 80 cm bis 150 cm Stammumfang liegt und die beantragte und durch die Verwaltung vorgeschlagene Erleichterung voll greift.</p> <p>Eine weitere Vereinfachung ist die Berücksichtigung durchgewachsener Baumhecken, bei der die Einzelbäume sehr eng stehen und dadurch i.d.R. unterentwickelt (z.B. Kronenvolumen) sind. Hier soll im Einzelfall eine Reduktion der Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume vorgenommen werden können.</p> <p>Im Absatz 2 wurden Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Ersatzgelder vorgenommen. Durch die Reduktion der</p>
--	---	--

<p>und Pflegekostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.</p>	<p>(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 85 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.</p> <p>(4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzeigt und diese nach Überprüfung des Sachverhalts der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Von</p>	<p>erforderlichen Mindestpflanzqualität sinken die Anschaffungskosten der entsprechenden Bäume. Die Kosten für Pflanzung und die notwendige Pflege in den Folgejahren reduziert sich dabei jedoch nicht im gleichen Maße. Daher wurde auf Grund der Erfahrungen in Vergabeverfahren zur Pflanzung und Pflege von Gehölzen und in Anlehnung an die Baumschutzsatzungen anderer Städte hier eine Anpassung der Pflanz- und Pflegekostenpauschale vorgenommen.</p> <p>Im neu geschaffenen Absatz 4 werden natürlicherweise abgestorbene (z.B. Fichten durch Borkenkäferbefall) oder durch Sturm geworfene Bäume von einer Antrags- sowie Ersatzpflicht ausgenommen. Vor Bearbeitung und Beseitigung dieser Bäume ist der Unteren Naturschutzbehörde für die Zustimmung der Zustand der betreffenden Bäume aussagekräftig (z.B. durch Fotos) anzuzeigen.</p>
--	--	--

	<p>einem Antragsverfahren nach § 7 kann die Genehmigungsbehörde absehen.</p>	
<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <hr/> <p>Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder</li> <li>2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p><b>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</b></p> <hr/> <p>Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder</li> <li>2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.</li> </ol> <p>Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1</p>	<p>Nach Rückmeldung des Rechtsamtes wurde der ursprüngliche § 11 durch den neu geschaffenen Artikel 2 ersetzt. Inhaltlich hat diese Anpassung ansonsten keine weiteren Auswirkungen</p>

<p>Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.</p> <p>Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p>	<p>genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p>	





# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0027/2025		Datum: 31.01.2025	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL-Vw	
<b>Betreff:</b> <b>Lokale Agenda 21</b>			
Gremienweg:			
18.02.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

## Unterrichtung:

Auf Wunsch des Umweltausschusses in seiner Sitzung am 07.11.2024 erfolgt mit dieser Unterrichtungsvorlage eine ausführliche Darstellung der Lokalen Agenda 21.

Der Rat der Stadt Koblenz hat am 26. März 1998 die Erarbeitung einer Lokalen Agenda 21 für Koblenz beschlossen. Im Januar 1999 wurde im Umweltamt eine Koordinations- und Informationsstelle, das Agenda 21-Büro, eingerichtet.

Es folgten im Juni 1999 eine Auftaktveranstaltung zur Information der Öffentlichkeit und im Dezember 1999 eine öffentliche Veranstaltung zur Gründung von Arbeitsgruppen.

Dort fanden sich Interessierte in sieben thematischen Arbeitsgruppen zusammen, die sich fortan regelmäßig trafen und an Maßnahmen und Projekten im Sinne der Agenda 21 arbeiteten.

Neben diesen auf gesamtstädtischer Ebene arbeitenden Gruppen gab es bereits einige weitere Gruppen, die im Sinne der Agenda 21 tätig waren. Diese integrierten sich in den Prozess (Fraueninitiative Lokale Agenda 21 Koblenz und Region, Energietisch, Projektgruppe Gewässerlehrpfad Rhein-Mosel, Streuobstprojekt, Waldökostation Remstecken als Umweltbildungseinrichtung, ...).

Daneben entstanden in einigen Stadtteilen Gruppen, die sich für eine nachhaltige Entwicklung ihres Stadtteils engagierten.

Eine Sprechergruppe sorgte für den Austausch und die Vernetzung der verschiedenen Gruppen.

Über die Jahre hinweg waren stets zwischen 10 – 14 Gruppen aktiv.

Einzelne Gruppen begleiteten städtische Planungen und Projekte (Zentralplatz, BUGA, Bebauung Saarplatz, ...) mit Stellungnahmen und erarbeiteten Konzepte für Stadtbereiche. Diese arbeiteten über viele Jahre hinweg kontinuierlich weiter.

Andere nahmen sich die Umsetzung eines konkreten Projekts oder Maßnahme vor (z.B. Gewässerlehrpfad, Rahmenplanung Arenberg/Immendorf, ...) und stellten die Arbeit nach der Projektrealisierung ein.

Im Lauf der Zeit entstanden auch immer wieder neue Gruppen in Stadtteilen oder zu konkreten Projektideen.

Aus der Arbeit dieser Gruppen entstanden u.a.

- Der ÖkoFairFührer in zwei Auflagen, ein Einkaufsführer für das nördliche Rheinland-Pfalz
- Der Markt der Regionen, der seit 2002 jährlich einmal stattfindet
- Die Frauenmodebörse, die seit 2005 zwei Mal jährlich stattfindet
- Der Wochenmarkt in Ehrenbreitstein, der 2009 startete und nun schon über 15 Jahre besteht. Er wurde für viele Feierabendmärkte in Koblenz und der Region zum Vorbild.
- Der Gewässerlehrpfad Rhein-Mosel
- Das Wohnprojekt in der Boelckestraße realisiert durch die Koblenzer WohnBau gGmbH leben dort 11 Mietparteien jeweils in separaten Wohnungen. Neben Singles leben dort Paare und Familien unterschiedlichen Alters, die sich im täglichen Leben gegenseitig unterstützen. Auch Mietparteien aus der Nachbarschaft suchen den Kontakt.
- Das GenerationenSchulGarten-Netzwerk, ein Netzwerk das die Schulgartenprojekte der Region vernetzt. Heute ist das Ganze auf Landesebene organisiert.
- Die Regionalwährung RegioMark RheinMosel eine Initiative zur Förderung der lokalen Wirtschaft, die es seit 2014 gibt.
- Der Runde Tisch Streuobst mit dem Saft der Schäl Seit und dem jährlich stattfindenden Apfelfest
- Die Werbegemeinschaft „Wir in Ehrenbreitstein“

In Kooperation mit der Integrierten Umweltberatung im Landkreis Mayen-Koblenz konnten vom Land geförderte Modellprojekte umgesetzt und nach dem Auslaufen der Förderung verstetigt werden.

So entstanden das Netzwerk Umweltbildung Rhein-Mosel und das Umweltnetzwerk Kirche Rhein-Mosel. Das Umweltnetzwerk Kirche Rhein-Mosel führt die Arbeit als eingetragener Verein fort und bietet weiterhin Kirchen und kirchlichen Einrichtungen Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Umweltschutz, der Energieeinsparung oder der Förderung der Biodiversität.

Seit 2019 informiert und vernetzt das Gemeinschaftsprojekt von Stadt und Landkreis „Mehr als nur Grün“ Besitzer von öffentlichen und privaten Grünflächen mit dem Ziel diese naturnah zu gestalten um dem Insektensterben zu begegnen, die Biodiversität zu fördern und die Folgen des Klimawandels abzumildern. Neben den Online-Vorträgen, die Teilnehmer weit über das Stadt- und Kreisgebiet hinaus erreichen, wurden Netzwerke für Initiativen und kommunale Grünflächenpfleger ins Leben gerufen, Workshops und Exkursionen zu guten Beispielen angeboten.

Ein weiteres Gemeinschaftsprojekt ist ÖKOPROFIT das Unternehmen die Möglichkeit zum Einstieg in ein Umweltmanagement bietet. Ziel ist es, den Ressourceneinsatz zu reduzieren um Einsparungen zu erzielen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Gleichzeitig leisten die Betriebe damit Beiträge zur Schonung der Umwelt und durch reduzierte Energieverbräuche sinkt der CO<sub>2</sub>-Ausstoß.

Seit 2022 ist Koblenz Fair Trade Stadt. Die hierzu erforderliche Steuerungsgruppe und ihre Aktivitäten werden ebenfalls im Rahmen der Lokalen Agenda 21 koordiniert.

Im Laufe der Jahre wurden auch einige der Projekte oder Gruppen für ihre Arbeit mit verschiedenen Preisen ausgezeichnet.

Dies sind:

Bürgerpreis 2005 (Fraueninitiative Lokale Agenda 21 Koblenz und Region)

Bürgerpreis 2009 (Umweltnetzwerk Kirche Rhein Mosel e.V.)

Umweltpreis des Bistums Trier 2009 (Umweltnetzwerk Kirche Rhein Mosel e.V.)

Bürgerpreis 2013 (Verein Gemeinsam Wohnen in der Region Koblenz e.V.)

Regine-Hildebrandt-Preis 2013 (Verein Gemeinsam Wohnen in der Region Koblenz e.V.)  
Klimaschutzpreis Koblenz 2015 (Umweltnetzwerk Kirche Rhein Mosel e.V.)  
Umweltpreis des Bistums Trier 2017 (Umweltnetzwerk Kirche Rhein Mosel e.V.)

Aktuell bestehen die folgenden Gruppen/Initiativen/Vereine unter dem Dach der Lokalen Agenda 21:

- Steuerungsgruppe Fair Trade Stadt Koblenz, die eigene Aktionen und Veranstaltungen plant und durchführt um das Thema Fairer Handel in der Stadt sichtbar zu machen.
- Fraueninitiative Lokale Agenda 21 Koblenz und Region, die einerseits die Frauenmodebörse zweimal jährlich veranstaltet und einen Workshop zum Thema Fast Fashion erarbeitet hat (der schon mehrfach durchgeführt wurde)
- Verein Gemeinsam Wohnen in der Region Koblenz e.V. engagiert sich für neue Wohnformen insbesondere Wohnprojekte die Menschen unterschiedlicher Lebensphasen in Mietwohnprojekten zusammenführen um der Vereinsamung zu begegnen und ein intensiveres Miteinander zu leben. Der Verein ist eine Anlaufstelle für am Thema interessierte Menschen und regional und auf Landesebene bestens vernetzt. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit der Koblenzer WohnBau gGmbH, der Verwaltung und Politik. Insbesondere im Hinblick auf die Realisierung eines weiteren Projekts mit der Koblenzer WohnBau. Exkursionen und Vortragsveranstaltungen werden organisiert um zum Thema zu informieren.
- Umweltnetzwerk Kirche Rhein-Mosel e.V.  
Das Netzwerk unterstützt Kirchengemeinden bei ihren Bemühungen Beiträge zu Erhalt der Schöpfung zu leisten. Hierzu gibt es ein thematisch breit gefächertes Angebot an Vortragsveranstaltungen. Exkursion zu guten Beispielen und konkrete Angebote in Form von Klimamessungen oder Temperaturmessungen in kirchlichen Liegenschaften, die Fehlfunktionen von Heizungen identifizieren können aber auch die Gefahr von Schimmelbildung an Orgeln und anderen Gegenständen im Kirchenraum aufzeigen. Energiegutachten für kirchliche Liegenschaften zeigen Maßnahmen und deren Einsparpotenziale auf. Eine Biodiversitätsberatung bietet die Gelegenheit kirchliche Grünflächen naturnäher zu gestalten und damit zum Erhalt der Biodiversität sowie der Anpassung an die Auswirkung der Wetterextreme, die zunehmen auftreten. Aktuell werden Kirchengemeinden zum Grünen Hahn und seinen Anforderungen und Vorteilen informiert. Falls sich ausreichend interessierte Gemeinden finden, könnte Online ein Fachmann Unterstützung anbieten.
- Netzwerk Umweltbildung Rhein-Mosel  
Das Netzwerk führt Anbieter von Umweltbildungsangeboten aus der Region zusammen. Die im Rahmen eines Modellprojekts erarbeiteten Module für Kitas und Grundschulen können seit 2023 auch von Koblenzer Einrichtungen kostenfrei gebucht werden.
- Regioverein Koblenz e.V. - Verein für nachhaltiges Wirtschaften (Regiogeld RheinMosel)  
Das Regiogeld unterstützt die lokalen Anbieter von Waren und Dienstleistungen durch Schaffung lokaler Wirtschaftskreisläufe. Darüber hinaus werden die jährlich anfallenden Beträge durch Rücktausch von RegioMark RheinMosel an sog. Förderprojekte ausgeschüttet und damit viele soziale Projekte unterstützt. Seit 2014 wurden so über 33.000 RegioMark ausgeschüttet.
- Runder Tisch Streuobst  
Koordiniert die Sammlung der Apfelernte für die Verarbeitung zum Saft der Schäl Seit und dessen Vermarktung und organisiert das Apfelfest.
- Projektgruppe Gewässerlehrpfad Rhein-Mosel  
Die Gruppe wird in größeren Abständen aktiv um die Infotafeln zu aktualisieren und den

Gewässerlehrpfad bei anstehenden Events einzubinden. Zuletzt für die BUGA 2011 und aktuell im Hinblick auf die BUGA 2029.

- Mieterverein des Wohnprojekts in der Boelckestraße  
Ermöglicht immer wieder den Einblick in das Leben in einem Wohnprojekt.
- Freunde und Förderer der Waldökostation e.V.  
Unterstützt die Arbeit der Umweltbildungseinrichtung im Stadtwald.
- Liebenswertes Ehrenbreitstein  
Vereint immer wieder Anlassbezogen Bewohner des Stadtteils.

Zusammenfassend ist zu festzuhalten, dass die Lokale Agenda 21 seit 1998 einen maßgeblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt Koblenz in einem breiten kooperativen Prozess unter Einbeziehung vieler Bürgerinnen und Bürger geleistet hat. Alleine im vergangenen Jahr fanden mehr als 100 Veranstaltungen im Rahmen der Lokalen Agenda 21 statt. Hierfür steht seit 2016 eine ½ Stelle bereit.

Neben der Planung, Organisation, Bewerbung und Durchführung der langjährigen Veranstaltungen (Markt der Regionen, Apfelfest) und der Unterstützung von Gruppen bei der Umsetzung von Veranstaltungen gehört die Geschäftsführung (Terminabstimmung, Raumbuchung, Einladung, Sitzungsleitung, Protokollführung) zu den Aufgaben sowie die Mitarbeit in verschiedenen übergreifenden Arbeitsgruppen (z.B. der Statistikstelle) innerhalb der Stadtverwaltung und bei Gemeinschaftsprojekten mit anderen Kommunen.

Die Vernetzung zur Verwaltung erfolgt durch Einbindung von Ämtern, die von den Maßnahmen/Projekten tangiert sind. Veranstaltungshinweise werden per Infomails innerhalb der Verwaltung bekannt gemacht. Daneben wird regelmäßig per Newsletter, den jedermann abonnieren kann, zu den aktuellen Aktivitäten informiert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine



# Anfrage

Vorlage: <b>AF/0070/2024</b>		Datum: 09.12.2024	
Verfasser: 05-Ratsfraktion FW		Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Durchführung von Workshops „Umweltbildung und Nachhaltigkeit,, in Grundschulen und Kindergarten</b>			
Gremienweg:			
18.02.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

### Anfrage:

Für die Durchführung von Workshops „Umweltbildung und Nachhaltigkeit“ in Grundschulen und Kindergarten sind seit einigen Jahren Mittel eingeplant.

Die FW-Fraktion fragt:

1. Wie viele Mittel wurden in 2023 bereitgestellt?
2. Wie viele Mittel wurden in 2023 verbraucht?
3. Wie viele Mittel wurden in 2024 bereitgestellt?
4. Wie viele Mittel wurden in 2024 verbraucht?
5. Gibt es bereits Planungen für 2025?
6. In welchen Grundschulen und Kindergärten fanden bisher diese Workshops statt?
7. Wer trifft die Entscheidung, welche Einrichtung angefragt wird?
8. Wie ist die Resonanz in den Einrichtungen?
9. Wie viele Kinder nehmen durchschnittlich pro Tag teil?

### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

### Finanzielle Auswirkungen:





**Antwort**  
zur Anfrage Nr. AF/0070/2024

Vorlage: <b>AW/0005/2025</b>		Datum: 24.01.2025	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/LA	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Durchführung von Workshops "Umweltbildung und Nachhaltigkeit" in Grundschulen und Kindergärten</b>			
Gremienweg:			
18.02.2025	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

**Antwort:**

*Wie viele Mittel wurden in 2023 bereitgestellt?*

Aus dem Bereich Klimaschutz wurden hierfür 20.000 € jährlich zur Verfügung gestellt.

*Wie viele Mittel wurden in 2023 verbraucht?*

Im Lauf des Jahres 2023 erfolgte die Übertragung dieser Aufgabe ans Umweltamt. Deshalb konnte mit der Bewerbung des Angebots für die Kitas erst im August begonnen werden. Die Grundschulen konnten bedingt durch die Sommerferien und den Schulstart erst in der zweiten Septemberhälfte informiert werden. Bis zum Jahresende wurden 5.675 € verausgabt.

*Wie viele Mittel wurden in 2024 bereitgestellt?*

Siehe Antwort unter Punkt 1

*Wie viele Mittel wurden in 2024 verbraucht?*

Im Jahr 2024 wurden für die Durchführung der Umweltbildungsmodule 7.375 € verausgabt. Die Durchführung der Module ist erst nach der Freigabe des städtischen Haushalts möglich. Entsprechend konnte mit der verbindlichen Terminvergabe erst Ende März begonnen werden. In 2024 kam es daneben noch zu einer Reihe von Terminabsagen. Einerseits mussten Referentinnen aufgrund von langfristigen Erkrankungen Termine absagen und es konnten auch keine Ausweichtermine vergeben werden. Andererseits erfolgten Terminabsagen auch seitens der Kitas aufgrund personeller Engpässe. Auch 2024 wurden alle Kitas und Grundschulen erneut über das Angebot informiert.

*Gibt es bereits Planungen für 2025?*

Für 2025 ist der gleiche Betrag vorgesehen.

*In welchen Grundschulen und Kindergärten fanden bisher diese Workshops statt?*

Bislang haben folgende Kitas/Grundschulen teilgenommen:

- Kinderhaus am RM Campus
- Kita RM-Campus Karthause
- Kita am Bienhorntal
- Kita St. Johannes Metternich
- Kita Bullerbü (Uni KO)
- Kath. Kita St. Maximin Horchheim
- Kita Kunterbunt Lebenshilfe Rauental
- St. Martin Pfaffendorfer Höhe

- St. Elisabeth Rauenthal
  - St. Franziskus Goldgrube
  - St. Pankratius Niederberg
  - St. Antonius Lützel
  - Spatzennest Karthause
- 
- GS Immendorf Klasse 3/4
  - GS Asterstein Klasse 4 Fr. Elenz
  - GS Pestalozzi Klasse 3 Fr. Sommer-Langhans
  - GS Moselweiß
  - GS Lützel Regenbogen
  - GS Ehrenbreitstein
  - Schule am Bienhorntal
  - Willi Graf -Grundschule Koblenz-Neuendorf

*Wer trifft die Entscheidung, welche Einrichtung angefragt wird?*

Es werden nach Freigabe des Haushalts alle Kitas, Kitaträger sowie Grundschulen per Mail informiert, dass das Angebot besteht. Die interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung melden sich dann beim Umweltamt. Sofern noch Mittel vorhanden sind, können die Anfragenden dann direkt einen Termin mit dem jeweiligen Referenten oder Referentin vereinbaren und teilen diesen dem Umweltamt mit.

*Wie ist die Resonanz in den Einrichtungen?*

Die Resonanz ist sehr positiv. Es wird noch eine Evaluation per Online-Fragebogen ausgearbeitet, um von möglichst allen eine Rückmeldung zu erhalten und eine objektivere Einschätzung vornehmen zu können.

*Wie viele Kinder nehmen durchschnittlich pro Tag teil?*

Das variiert sehr stark und hängt u.a. auch davon ab, ob am vereinbarten Termin viele Kinder krank sind oder auch Personal in den Kitas ausfällt.

Die Module umfassen in der Regel zwei Zeitstunden und die Gruppengröße sollte ca. 10 Kinder in den Kitas nicht überschreiten. Im Schulbereich entspricht die Gruppengröße der Klassengröße.